54. Bird in Prozessen über bas Ernennungsrecht zu geistlichen, bem Patronate bes Staates unterworfenen Stellen ber prenfische Staat durch die Regierung ober durch bas Konsistorium bertreten?

Regierungeinstruktion vom 23. Oktober 1817 (GS. S. 248). Berordnung, betr. die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen vom 27. Juni 1845 (GS. S. 440).

- IV. Zivilsenat. Urt. v. 21. Oktober 1915 i. S. preuß. Staat (Bekl.) w. evang. Kirchengemeinde zu B. (Kl.). Rep. IV. 136/15.
 - I. Landgericht Pofen.
 - II. Oberlandesgericht bafelbit

Mus ben Grunben:

"Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß durch die Verordenung betreffend die Ressorberbaltnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen vom 27. Juni 1845 (Gesetzsammlung S. 440) dem Konsistorium nicht bloß das Ernennungsrecht zu den geistlichen Stellen bei den dem landesherrlichen Patronat unterworsenen Kirchen (§ 2 der Verordnung), sondern auch die Vertretung des Staates in den über das Ernennungsrecht geführten Prozessen übertragen worden sei. Diese Ansicht sindet zwar in der disherigen Rechtsprechung eine Stütze; eine nähere Begründung sindet sich aber in den darüber ergangenen Entscheidungen nicht. Die Nachprüfung

an ber Sand ber bestehenden Borschriften ergibt, daß sie nicht aufrechterhalten werben fann. Unzweifelhaft ift junachft, bag nach ber Anstruktion zur Geschäftsführung ber Regierungen vom 23. Oktober 1817 (S5. S. 248) die Regierung in allen Beziehungen die ftaatliche Batronatsbehörde war. Nach § 18 Abs. 1 biefer Sinstruktion in Berbindung mit § 1 Abs. 3 der Dienstinstruktion für die Brovinzialtonsiftorien vom 23. Oftober 1817 (GG. G. 237) gebührte nämlich ber Regierung die Verwaltung aller geiftlichen und Schulangelegenbeiten, welche nicht bem Konfistorium in letterer Instruction ausbrücklich übertragen wurden. Im § 18 Buchft, a wurde ber Regierung ausbrudlich jugewiesen die Befetung sämtlicher bem landesherrlichen Patronat unterworfenen geiftlichen Stellen mit einer bier nicht interessierenben Beschränfung augunften ber Konfiftorien (vgl. § 2 Nr. 4 der Konfistorialinstruktion), die überdies durch die Kabinetts= order vom 31. Dezember 1825 (GS. 1826 S. 5) ju B 3 in Wegfall Bor allem aber mar ber Regierung im § 18 gebracht wurde. Buchft. f bie Aufficht und Berwaltung fämtlicher außeren Kirchenund Schulangelegenheiten übertragen. Namentlich aus biefer letteren Borschrift in Berbindung mit § 14 ber Regierungsinstruftion ergab fich unzweideutig, daß die Regierung nicht nur in den Brozessen über bas Batronat als solches, sondern auch in Brozessen, die über bas auf bem lanbesherrlichen Batronate beruhenbe Befehmasrecht aeführt wurden, Bertreterin bes Staates fein follte. Der Meinung, bak hierin burch bie erwähnte Berordnung von 1845 eine Anderung getroffen fei, läßt fich nicht beitreten. Runachst tann bies nicht aus 8 2 ber Berordnung entnommen werben. hier überträgt ber Landesberr - und zwar, wie ausbrucklich hervorgehoben wirb, traft besonberen Auftrags - bem Konfistorium lediglich "die Ausübung" bes Ernennungsrechts zu ben bem landesherrlichen Baironat unterworfenen geiftlichen Stellen. Gin Anhalt für bie Annahme, bag bie Borichrift fich fiber ihren Karen Wortlaut hinaus auf die Kührung von Brozessen namens bes Staates beziehen follte, liegt nicht vor. Bielmehr ergibt ber auf Grund bes § 8 ber Berordnung ergangene gemeinschaftliche Erlaß ber Minister ber geiftlichen Ungelegenheiten, bes Innern und bes Finangministers vom 80. November 1845 (Ministerialblatt f. b. inn. Berwalt. 1847 S. 283), daß man bei ben Beratungen, die im Staatsministerium über ben Erlaft ber Berordnung von 1845 gepflogen wurden, an eine Übertragung des Prozeßführungsrechts auf die Konsistorien nicht gedacht hat. Gerechtfertigt
wird, wie in jenem Erlaß dargelegt ist, die Übertragung des Ernennungsrechts auf die Konsistorien lediglich damit, daß auf ihrer
Seite die bessere Kenntnis der für die Stellenbesehungen in Betracht
kommenden Kandidaten und der umfassendere Blick über die kirchlichen Bedürfnisse vorhanden sei. Das sind Erwägungen, die nicht geeignet
sind, die Übertragung des Rechts zur Vertretung des Staates in
Prozessen über das Besehungsrecht auf die Konsistorien zu recht-

fertigen.

Ein solches Recht ber Konsistorien läßt sich auch nicht aus § 1 ber Berordnung von 1845 folgern. Allerdings bestimmt ber § 1, baß bie nach ben Instruktionen für die Brovinzialkonsistorien und bie Regierungen bom 23. Oftober 1817 jum Geschäftstreife ber Regierungen gehörigen Angelegenheiten ber evangelischen Kirche, foweit sie in der Berordnung den Regierungen nicht besonders vorbehalten wurben, an die Konfistorien übergeben sollten. Es ist auch zuzugeben, baß die Verordnung einen besonderen Vorbehalt zugunften eines Brozekführungsrechts ber Regierungen über das Recht zur Besetzung von Patronatsftellen nicht enthält. Allein es follten nur übergeben bie Angelegenheiten ber evangelischen Rirche, und es läßt sich nicht annehmen, daß dazu das landesherrliche Batronat, also ein bem Staate gegenüber ber Rirche justehendes Recht (vgl. RBA. Bb. 68 S. 21), in allen feinen Beziehungen hat gerechnet werben follen. Der Inhalt ber Berordnung felbft ergibt bas Gegenteil. Außer dem § 2 befaßt sich mit dem Patronat nur noch § 3 Dr. 5. der die Auslibung der landesherrlichen Auffichts- und Berwaltungsrechte in Ansehung des Bermögens der dem landesherrlichen Batronat unterworfenen Kirchen ben Regierungen zuweist. Die Regelung ber Zuftändigkeiten in Patronatsangelegenheiten ift hiernach feine erschöpfende. Insbesondere läßt fich unter die ben Regierungen in § 3 Mr. 5 eingeraumte Rategorie von Befugniffen nicht die Bertretung bes Staates in ben gegen bie Rirche über bas Patronat geführten Prozessen (§ 577 ALR. II, 11) begreifen. Daß diese aber nicht etwa nach § 1 ber Berordnung dem Konfistorium, sondern nach wie por ben Regierungen zusteht, ift allgemein anerkannt. Die Befugnis bazu tann also nur aus ber Regierungsinstruktion von 1817

hergeleitet werben. Da, wie ausgeführt, aus § 3 ber Verordnung sich nichts Abweichendes entnehmen läßt, ist die Vertretung des Staates auch in Prozessen über das Besetzungsrecht, das nur einen Bestandteil des Patronatsrechts bildet (§§ 587, 327 ALR. II, 11), ben Regierungen verblieben.

Der sich hiernach ergebende Rechtszustand ist durch die neuere Gesetzebung aufrechterhalten worden. Insbesondere ist im Art. 22 des Gesetzebung aufrechterhalten worden. Insbesondere ist im Art. 22 des Gesetzebung aufrechterhalten worden. Insbesondere ist im Art. 22 des Gesetzebung aufrechten bei Beletzebung auf die Patronatsverhältnisse in den Zuständigkeiten der Behörden durch dieses Gesetz nichts geändert werde. Gerade aus diesem Gesetzegibt sich übrigens, daß die Konsistorien nicht mehr Staats-, sondern nur noch Kirchenbehörden sind (Art. 21). Würde also das Konsistorium zur Bertretung des Staates in Prozessen über das Besetzungs-recht bei Patronatsstellen berufen sein, so würde der Staat in einer staatlichen Angelegenheit von einer Kirchenbehörde vertreten, ein Ergebnis, das mit der durch die neuere Gesetzebung durchgeführten Scheidung zwischen der Staats- und der Kirchenverwaltung als nicht vereindar erscheinen müßte."...